



Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne über die Entschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

– Entschädigungssatzung –

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne vom 17.08.2020 / 18.08.2020, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in seiner Sitzung am 14.10.2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne (WAV SUF) erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €. Daneben wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 94,00 € gewährt.
- (2) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 94,00 €.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter für die über den Zeitraum von 3 Monaten hinausgehende Zeit, eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nachträglich gewährt. Dies gilt ebenso für seinen 2. Stellvertreter im Falle des Ausfalls sowohl des Vorsitzenden als auch seines 1. Stellvertreters wie vorstehend beschrieben.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird anteilig nach den Tagen berechnet, die zwischen der mehr als dreimonatigen Verhinderung und der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung liegen.



§ 4 Verhinderungsfall

Sofern der Vertreter eines Verbandsmitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung gehindert ist und für ihn sein Stellvertreter teilnimmt, erhält der Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € pro Sitzung und Tag anstelle des Vertreters.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vergangene Quartal gezahlt.
- (2) Pauschalbeträge werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch für ehrenamtlich Tätige während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6 Verlust der Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter §§ 2 und 3 genannten Personen länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 7a Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch Wahrnehmung des Ehrenamtes tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffalls.
- (2) Selbstständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandener und glaubhaft gemachter Verdienstauffall ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstauffalls nach Abs. 1 und 2 darf 45,00 € pro Stunde nicht übersteigen und wird nur auf Antrag gewährt.

§ 7b Verdienstauffallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 32,00 € nicht übersteigen.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstauffallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.



§ 8 Auslagenersatz

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Verpflichtungen ergeben, abgegolten.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstreisen, die vom Verbandsgeschäftsführer zu genehmigen sind, erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz von entstandenen Fahrtkosten richtet sich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA und betrifft ausschließlich die An- und Abreisen zu Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die gefahrenen Kilometer im eigenen Fahrzeug vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück sind in der Anwesenheitsliste einzutragen. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1.

§ 10 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden durch die Ausübung des Ehrenamtes ist die Sachschadensrichtlinie des MF von 2. November 2012 (MBI. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 11 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

1. 0-49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
2. 50-99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in m / w / d – Form.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des WAV Saale-Unstrut vom 14.10.2019 außer Kraft.

Saale-Unstrut-Finne Wasser- und Abwasserverband



Freyburg (Unstrut), den 14.10.2024


Dr. Michael List
Verbandsgeschäftsführer

